



Regeln für das Erteilen von Unterricht auf unserem Vereinsgelände

1. Allgemein gilt für jeden Unterricht

- Ausschließlich Vereinsmitglieder dürfen außerhalb der vom Verein als offen ausgeschriebenen Kurse unterrichtet werden. Die Trainer hingegen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- Ein Anspruch auf alleinige Nutzung bestimmter Anlagenteile besteht nur für vom Verein angebotenen „Vereinsreitstunden“ bei den hierfür beauftragten Trainern, sowie bei vom Verein ausgeschriebenen Kursen.
- Jede andere Form von Unterricht hat Rücksicht auf die anderen Nutzer der Sportanlagen zu nehmen.
- Der Reitplatz darf nur bei geeigneten Wetterbedingungen genutzt werden.

2. Vom Verein angebotene Vereinsreitstunden

- Diese Form des Unterrichts hat Vorrang vor anderen Nutzungen der für den Unterricht erforderlichen Anlagenteile. Eine eventuelle Mitbenutzung bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Trainers; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Bezüglich der Mitgliedschaft der Unterrichtsteilnehmer gilt bezüglich der Vereinsreitstunden die Ausnahme, daß Interessierte die Möglichkeit haben, an bis zu 3 „Schnupperstunden“ teilzunehmen, bevor sie sich für eine Mitgliedschaft entscheiden.

3. Vom Mitglied selbst beauftragte Trainer

- Jedes Mitglied hat grundsätzlich in gewissem Rahmen das Recht auf Unterweisung bei einem Lehrer seiner Wahl.
- Wenn der Unterricht regelmäßig stattfindet, soll der Vorstand hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Solange die unten aufgeführten Grenzen bezüglich der regelmäßige Stunden- und Schülerzahl des jeweiligen Trainers nicht überschritten werden, reicht der Hinweis auf Namen (Mitglied und Trainer) und Termin.
- Diese Form des Trainings mit Unterricht ist jedem anderen Training ohne Unterricht gleichberechtigt. Auf die anderen Nutzer der genutzten Sportanlage ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Bahnregeln.
- Der Unterricht findet auf Gefahr und Verantwortung des Mitgliedes statt. Qualität des Unterrichts, Qualifizierung des Trainers und Bestehen von Reitlehrerhaftpflichtversicherungen sollte es im eigenen Interesse selbst prüfen.
- Der Verein übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für diesen Unterricht

4. Trainer, die regelmäßig in größerem Umfang Unterricht anbieten

- Wird ein Trainer regelmäßig von mehreren Mitglieder mit Unterricht auf dem Vereinsgelände beauftragt, oder organisiert und bewirbt er diesen Unterricht selbst, ist dieser Unterricht dem Vorstand zu melden und Nachweise über Qualifikation, Reitlehrerhaftpflicht, Namen und Anzahl der Mitglieder und Unterrichtstermine einzureichen.
- Die Grenze für das Vorliegen „größerem Umfang“ liegt in der Überschreitung von 2 Stunden Unterrichtserteilung pro Woche und der Unterrichtung von insgesamt mehr als 3 Mitgliedern.
- Der Vorstand kann diesen Unterricht untersagen oder einschränken.
- Auch diese Form des Unterrichts hat keinen Vorrang vor anderen Trainierenden.
- Für diese Form der gewerblichen Nutzung des Geländes durch den Trainer kann in Zukunft eine Nutzungsgebühr in noch nicht bestimmter Höhe erhoben werden.